

Praxiswebseite DSGVO-konform gestalten

Teil 1 – Grundlagen der DSGVO

Christian Solmecke

Inhaber einer Zahnarztpraxis, die eine Website betreiben, müssen sich an die Vorschriften der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) halten. Denn fast alle Seiten sammeln sog. personenbezogene Daten – also Informationen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen. Bereits wenn ein Besucher die Website aufsucht, wird grundsätzlich schon seine IP-Adresse übertragen. Gerade Ärzte müssen in Sachen Datenschutz besonders aufpassen: Denn regelmäßig geht es um Gesundheitsdaten von Menschen, die von der DSGVO als besonders sensibel eingestuft werden. Wer hier das Datenschutzrecht nicht beachtet, dem drohen im schlimmsten Fall Bußgelder der Aufsichtsbehörden oder Abmahnungen der Konkurrenten.

Doch auf was müssen Zahnärzte eigentlich achten? Wie können diese Vorschriften praktisch umgesetzt werden? Dieser Beitrag vermittelt einen ersten Überblick darüber, wie auch eine Zahnarzt-Website fit für die DSGVO gemacht werden kann.

Wann dürfen Ärzte überhaupt Daten verarbeiten?

Zahnärzte sind wie alle, die personenbezogene Daten verarbeiten, sog. „Verantwortliche“. Das bedeutet, das Gesetz erlegt ihnen einige Pflichten auf, um die Daten ihrer Patienten zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen sie nur verarbeiten, wenn das Gesetz es ausdrücklich erlaubt. Daher nennt man die entsprechenden Passagen der DSGVO auch „Erlaubnisnormen“.

Wann „normale“ personenbezogene Daten wie etwa Name, Adresse, Geburtsdatum oder IP-Adresse verarbeitet werden dürfen, steht in Artikel 6 DSGVO. Die praktisch relevantesten Erlaubnisnormen nach Art. 6 DSGVO sind:

- Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 lit. a)
- für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b)
- zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f)

Eine Besonderheit stellen alle Angaben dar, in denen Patienten etwas über ihre Gesundheit mitteilen. Dann nämlich handelt es sich um besondere Kategorien von Daten, die nur auf Grundlage von Artikel 9 DSGVO verarbeitet werden dürfen. Letztlich dürfte bereits die Tatsache, dass ein Patient bei einem Arzt einen Termin hat, schon als gesundheitsbezogenes Datum zu werten sein. Deswegen müssen sich Ärzte meist auf diese besondere Erlaubnisnorm stützen. Praktisch relevant sind daher für Zahnärzte folgende Erlaubnisnormen:

- Einwilligung des Betroffenen (Art. 9 Abs. 2 lit. a)
- für medizinische Zwecke wie etwa Diagnostik oder Behandlung bzw. aufgrund eines Vertrags mit einem Arzt (Art. 9 Abs. 2 lit. h)

Die meisten Daten, die Ärzte von ihren Patienten erhalten, verarbeiten sie, um den Behandlungsvertrag zu erfüllen. Wer aber zusätzliche Dienste anbietet, z. B. einen Rückrufservice, ein Online-Terminvergabesystem oder einen besonderen Kommunikationsweg, muss möglicherweise eine Einwilligung der Patienten einholen.

Einwilligung DSGVO-konform einholen

Wer von den Patienten eine Einwilligung nach der DSGVO einholt, muss bei der Ausgestaltung einer Einwilligung folgende Punkte unbedingt beachten:

- Die Einwilligung muss sich auf einen bestimmten Fall und auf einen bestimmten Verarbeitungszweck beziehen.
- Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und darf nicht an den Erhalt einer Leistung gekoppelt sein.
- Der Patient muss ausreichend über die Reichweite der Einwilligung informiert gewesen sein, insbesondere auch über die Zwecke der Datenverarbeitung.
- Der Zahnarzt muss das Vorliegen einer Einwilligungserklärung nachweisen können.
- Der Einwilligungstext muss klar formuliert sein.
- Der Text muss gut zugänglich sein.
- Der Arzt muss deutlich auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit hingewiesen haben.
- Kinder müssen mindestens 16 Jahre alt sein, um einwilligen zu können. Bei jüngeren Kindern müssen die Eltern zustimmen.

Da jede Einwilligung vom Nutzer bewusst und eindeutig zu erfolgen hat, empfiehlt sich für Webseiten-Betreiber eine Ausgestaltung als Opt-In mit einer nicht vorangekreuzten Checkbox. Immer, wenn die Einwilligung eines Nutzers eingeholt werden muss, sollte bereits im Vorfeld auf die Datenschutzerklärung (dazu gleich) hingewiesen und auf diese verlinkt werden. Auch Einwilligungen, die in der Vergangenheit eingeholt wurden, müssen den Grundsätzen der neuen DSGVO entsprechen. Bisher erteilte Einwilligungen gelten fort, sofern sie der Art nach den Bedingungen der DSGVO entsprechen.

Datenschutzerklärung

Der erste Aspekt, den jeder Zahnarzt auf seiner Praxiswebsite angehen sollte, ist die Datenschutzerklärung. Dieses Dokument ist öffentlich verfügbar und kann leicht von Wettbewerbern oder Aufsichtsbehörden eingesehen werden. Daher bietet es eine große Angriffsfläche. Durch die DSGVO sind neue Informa-

tionspflichten im Vergleich zur alten Rechtslage dazugekommen, bestehende Datenschutzerklärungen müssen also in jedem Fall der DSGVO angepasst werden.

Mit der Datenschutzerklärung informieren Webseiten-Betreiber die Besucher über den Umfang und die Zwecke, zu denen ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Datenschutzerklärungen sollen die Datenverarbeitung für die Patienten transparent machen und ihnen so die Möglichkeit geben, soweit möglich selbst über die Verarbeitung ihrer Daten zu entscheiden. Gleichzeitig ist es ein Instrument für Ärzte, ihren gesetzlichen Informationspflichten nachzukommen, indem die Patienten dort direkt über ihre Rechte informiert werden können.

In Art. 13 DSGVO findet sich eine Liste der Informationen, die nach der DSGVO zwingend in einer Datenschutzerklärung stehen müssen und an der man sich orientieren kann. Es müssen vor allem (nicht abschließend) folgende Informationen leicht und verständlich formuliert und übersichtlich gegliedert zu lesen sein:

zwingend

- Hinweis, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, z. B. Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, IP-Adresse, etc.
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, also meist des Praxisinhabers
- der Zweck, zu dem personenbezogene Daten verarbeitet werden – also z. B. zum Zweck der Terminvereinbarung, zur Beantwortung von Anfragen etc.
- die Rechtsgrundlage, die es erlaubt, diese Daten zu verarbeiten
- Aufklärung über Rechte des Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragung)
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Speicherdauer der Daten (jedenfalls die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer)

situationsabhängig

- falls sich die Webseiten-Betreiber auf die „berechtigten Interessen“ stützen: die Angabe der berechtigten Interessen bzw. die eines Dritten.
- falls eine Einwilligung Rechtsgrundlage ist: Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs
- bei gesetzlicher oder vertraglicher Pflicht zur Datenerhebung: Aufklärung des Betroffenen über diese Pflicht und die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung
- sofern vorhanden: Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- wenn Daten an Dritte weitergeleitet werden: Angabe der Empfänger / Kategorie von Empfängern
- Angabe der Absicht zur Datenübermittlung ins Ausland (dann auch Angabe des von der Kommission festgelegten Datenschutzniveaus des jeweiligen Drittlandes)

Datenschutzerklärungen müssen natürlich einzelfallgerecht und umfassend formuliert werden. Dies kostet aber Zeit. Eine Möglichkeit, um erst einmal eine Datenschutzerklärung auf der Website zu haben, ist es, eine solche Erklärung über den Datenschutz-Generator der Rechtsanwaltskanzlei »Wilde Beuger Solmecke« zu generieren (<https://www.wbs-law.de/it-und-internet-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung/datenschutzgenerator/>). Allerdings kann die Kanzlei keine Haftung für die Korrektheit der Datenschutzerklärung geben oder dafür garantieren, dass sie im konkreten Einzelfall völlig passend ist. Jedenfalls minimieren Nutzer dieses Angebots aber das Risiko negativer Konsequenzen.

Die Datenschutzerklärung muss von jeder Seite und auch von mobilen Endgeräten aus jederzeit erreichbar sein. In der Praxis hat es sich etabliert, den Link auf die Datenschutzerklärung neben den Link auf das Impressum zu platzieren, weshalb der durchschnittliche Internetnutzer in der Fußzeile der Website mittlerweile diese Links zu den allgemeineren Informationen erwartet. Nicht zulässig ist es, die Datenschutzerklärung innerhalb des Impressums oder der AGB zu verstecken.



Christian Solmecke

Christian Solmecke (45 J.) hat sich als Rechtsanwalt und Partner der Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE auf die Beratung der Internet- und IT-Branche spezialisiert. So hat er in den vergangenen Jahren den Bereich Internetrecht

/ E-Commerce der Kanzlei stetig ausgebaut und betreut zahlreiche Medienschaffende, Web 2.0-Plattformen und App-Entwickler. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist Christian Solmecke vielfacher Buchautor und als Geschäftsführer der cloudbasierten Kanzleisoftware Legalvisio.de auch erfolgreicher LegalTech-Unternehmer.

Kontakt:

Wilde Beuger Solmecke
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
D-50672 Köln
Tel. +49 (0)221 / 57 14 32 44 99
info@wbs-law.de

Buchtipps



„DSGVO für Website-Betreiber: Ihr Leitfaden für die sichere Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Aktualisiert inkl. Facebook-EuGH-Urteil“ von Rechtsanwalt Christian Solmecke und Sibel Kocatepe

Gebundene Ausgabe: 275 Seiten
Verlag: Rheinwerk Computing
Auflage: 2 (27. Juli 2018)
Sprache: Deutsch
ISBN-10: 3836267128
ISBN-13: 978-3836267120
Größe und/oder Gewicht:
17,7 x 2,2 x 23,6 cm
Preis: 39,90 Euro